

Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staates 2, Königsberg 1839, 98), welche Mitglieder der Anstalten und in inneren Angelegenheiten deren Organe sind. (Vgl. Schmidt, Der Wirkungsreis und die Wirkungsart des Superintendenten, Weidlinburg 1837; Lohmann, De officio superintendentis, Chemnitz 1725; Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl., 1405.) [Wurm.]

Superior, im Allgemeinen soviel wie Ordensoberer (s. d. Art.), bei einigen Orden und Congregationen specielle Bezeichnung für den Vorsteher einer kleinern Niederlassung (Residenz); so in den Jesuiten und überhaupt eines einzelnen Ordenshauses (so bei Oratorianern). **General-Superior** heißt in verschiedenen Congregationen (z. B. bei den Lazaristen) der Obere der ganzen Gemeinschaft. [Permaneder.]

Superpellicium, s. Chorrod.

Superpositio jejunii (σπερθεσις τῆς ἰουστίας) hieß ein Fasten, welches in besonders enger Weise gehalten oder über die gewöhnliche Zeit ausgedehnt ward, besonders in der Art, daß an zwei oder mehrere Tage keine Speise oder auch noch überdies kein Getränk zu sich nahm. Nach dem Vorbilde, welches Christus in dieser Beziehung gegeben (Luc. 4, 2), fanden sich in der Kirche viele, welche eine Reihe von Tagen, bis zu einer Woche das vollständige Fasten beobachteten (vgl. Epiph. Expositio fidei 22; Irenaeus, Alex. Ep. ad Basilid. 1; August. de mor. eccl. cath. 1, 33); stellenweise war sogar eine superpositio für bestimmte Tage vorgeschrieben (vgl. Const. Apost. 5, 19; Conc. lib. [ca. 300] can. 23). Später kam diese Art des Fastens mehr und mehr ab; doch bezeugt Leo I. (s. d. Art.), daß es zu seiner Zeit unter den Griechen Laien von beiden Geschlechtern gab, darunter auch schwächliche Mädchen, welche in den ersten, den drei mittleren und den drei letzten Tagen der voröfterlichen Fastenzeit Superpositionen und nur im äußersten Nothfalle sich mit dem Honigbrod labten (Allat. De eccl. occid. orient. perp. cons. 3, 9, 3). (Vgl. Du Cange, gloss. a. v.) [F. X. Schmid.]

Suppedaneum (σποπόδιον), eigentlich ein Fußstempel, bezeichnet beim Altar (s. d. Art.) die rechte Fläche des vordern Stufenbaues, auf welcher der Priester bei den liturgischen Handlungen steht, so in den von den Rubriken angegebenen Stellen kniet.

Suppressio beneficij, s. Kirchenamt VII, 11.

Supralapsarier, s. Infralapsarier.

Supranaturalismus, s. Rationalismus.

Suprematseid heißt der unter König Heinrich VIII. in England eingeführte Eid, durch welchen die Anerkennung des Staatsoberhauptes gleich als höchsten kirchlichen Gewalthabers supremus in ecclesia beschworen werden mußte. Infolge der Weigerung des Papstes Clemens VII., Heinrichs Ehecheidung zuzugestehen,

traf der König Maßnahmen, um sein Reich der Gewalt des Papstes ganz zu entziehen. Schon im J. 1531 mußten die Convocationen (Provincialsynoden) von Canterbury und York sich dazu verstehen, den König als Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen, „soweit es das Gesetz Christi gestattet“. Diese letztere Einschränkung kam in Wegfall durch die Suprematseide vom Jahre 1534, durch welche die Anerkennung des Königs als des einzigen irdischen Oberhauptes der englischen Kirche gefordert und die Versagung dieser Anerkennung für Hochverrath erklärt wurde. Da viele Priester (besonders Mönche) und auch Laien sich zu einer solchen Anerkennung nicht verstehen wollten, wurden sie mit dem Tode bestraft, u. A. Bischof Fisher von Rochester und der ehemalige Kanzler Thomas Morus (s. d. Art.). Bei Heinrichs VIII. Tode (1547) ging die kirchliche Suprematie mit der Krone auf den neunjährigen Prinzen Eduard VI. über, während dessen minderjähriger Regierung die Einführung des Protestantismus planmäßig organisiert wurde. Königin Maria (1553) stellte zwar die Auctorität des Papstes und der katholischen Bischöfe wieder her; doch schon unter Elisabeth (1558) wurde der kirchliche Supremat neuerdings mit der königlichen Gewalt verbunden und die eidlische Anerkennung desselben im J. 1562 nicht nur den Inhabern aller Staats- und Kirchenämter abgefordert, sondern auch auf zwei neue Klassen, erstens auf alle Mitglieder des Unterhauses und alle Schullehrer, Anwälte und Notare, zweitens auf alle Geistlichen ohne Ausnahme und alle solche Laien, welche die neue Lehre öffentlich mißbilligen oder durch Missethätigkeiten sich als Anhänger des alten Glaubens bekennen würden, in der That also auf alle Katholiken, ausgedehnt. An Personen der ersten Klasse sollte die erstmalige Eiderweigerung mit lebenslänglichem Kerker, an denen der zweiten Klasse aber die zweite Weigerung mit der Todesstrafe geahndet werden. Wenn auch diese blutige Strenge nicht immer und überall praktisch durchgeführt wurde, so traten doch Verfolgungen anderer Art in überschwänglichem Maße an ihre Stelle, und der Suprematseid blieb mindestens fort und fort jedem treuen Katholiken ein unübersteigliches Hinderniß, irgend ein Staatsamt zu erlangen. Erst unter König Georg III. (1760 bis 1820) wurden in Bezug auf den Suprematseid in den Jahren 1774 und 1793 den Katholiken einige Erleichterungen bewilligt. Völlig aufgehoben ward derselbe durch das Emancipationsgesetz vom 18. April 1829 (s. Bellesheim, Kirchengeschichte Irlands III, Mainz 1891, 139 ff. 343). [Permaneder.]

Surz, s. Koran.

Surin (Seurin), Johann Joseph, S. J., ascetischer Schriftsteller, wurde zu Bordeaux im J. 1600 geboren und trat am 2. Juli 1616 in die Gesellschaft Jesu ein. Die heilige Priesterweihe empfing er 1628 zu Paris. Nach Voll-